

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD) und Ina Czyborra (SPD)

vom 03. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2015) und **Antwort**

Wird Berlin ein Atommüll-Endlager und wie groß ist das Sicherheitsrisiko im Katastrophen-fall bei der Zentralstelle für radioaktive Abfälle (ZRA)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Zentralstelle für radioaktive Abfälle (ZRA) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde der Beantwortung überwiegend zugrunde gelegt.

1. Welche Mengen radioaktiver Abfälle lagerten mit Stand 31.12.2014 in der Zentralstelle für radioaktive Abfälle (ZRA) in Berlin-Wannsee (bitte unterteilt nach Rohabfall und konditioniertem Abfall angeben)?

Zu 1.: Am 31.12.2014 lagerten in der ZRA 319,6 m³ Rohabfälle und 314,4 m³ konditionierte Abfälle.

2. Laut Antwort auf unsere Kleine Anfrage 17/11440 vom 17. Januar 2013 sind 439 m³ der in der ZRA lagernden Abfälle für die Verbringung ins Endlager Konrad vorgesehen. Entspricht diese Zahl noch den aktuellen Planungen oder welche Mengen sind für die dortige Endlagerung vorgesehen?

Zu 2.: Die für das Endlager Konrad vorgesehene Abfallmenge beträgt weiterhin 439 m³.

3. Welche Auswirkungen kann der Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms der Bundesregierung auf diese radioaktiven Berliner Abfälle haben, insbesondere in Bezug auf die mögliche zusätzliche Einlagerung der aus der Schachanlage Asse II zurückzuziehenden Abfälle, die ggf. Kapazitäten im Endlager Konrad in Anspruch nehmen werden? Wie sieht der Senat das Risiko, dass Berliner Abfälle aus Kapazitätsgründen langfristig hier verbleiben müssten, falls die angedachte Erweiterung des

Endlager Konrads sich nicht umsetzen lässt (vgl. Drs. 17/2813 des Niedersächsischen Landtags, Kleine Anfrage vom 2.12.2014)?

Zu 3.: Nach Auskunft des Bundesamtes für Strahlenschutz sind die Untersuchungen zur Schaffung von Planungsgrundlagen für die Rückholung von Abfällen aus der Schachanlage Asse noch nicht abgeschlossen. Entsprechend gilt dies für deren Zwischenlagerung oder für eine Lagerung in einem Endlager. Dagegen wird vom Bund die Planung für eine bundesweit koordinierte Abgabe der Abfälle aus Landessammelstellen in das Endlager Konrad vorangetrieben; hieran nimmt auch Berlin Anteil. Eine konkrete Abschätzung zu Auswirkungen und Risiken kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da die Planungen auf Bundesebene nicht abgeschlossen sind. Im Übrigen ist es gemäß § 9a Abs. 3 Atomgesetz Aufgabe des Bundes, Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Dazu gehört auch die Bereitstellung ausreichender Lagerkapazitäten.

4. Was geschieht langfristig mit den in der Landesammelstelle lagernden radioaktiven Abfällen, die nicht zur Verbringung ins Endlager Konrad vorgesehen sind? Sind für alle diese Abfälle Entsorgungswege geplant oder verbleiben Abfälle auch längerfristig in Berlin?

Zu 4.: Nach dem derzeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlichten Entwurf für das Nationale Entsorgungsprogramm (Stand: 16. Januar 2015, Seite 12) ist die Verbringung von Abfällen, die nicht ins Endlager Schacht Konrad verbracht werden können, in das Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle vorgesehen, dessen Standort bis zum Jahr 2031 ausgewählt werden soll. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2050 vorgesehen. Nach Auswahl des Standortes des zukünftigen Endlagers soll dort ein Eingangslager mit Konditionierungsanlagen errichtet werden, so dass die bestehenden Lager geräumt werden können.

5. Welche Position vertritt der Senat in Bezug auf die stetig wachsende Menge radioaktiver Abfälle in der Landessammelstelle, deren Verbringung in ein gesichertes Endlager zunehmend unsicher ist? Lässt sich dies inmitten einer Metropolenregion langfristig sicherheitstechnisch vertreten?

Zu 5.: Nach § 9a Abs. 3 Atomgesetz ist der Bund verpflichtet, Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen zu schaffen. Bis der Bund seiner Verpflichtung nachgekommen ist, müssen die im Land Berlin anfallenden radioaktiven Abfälle in einer Anlage nach § 9c Atomgesetz im Land Berlin gelagert werden. Die Lagerung erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben.

6. Über welche Fortschritte kann der Senat berichten hinsichtlich der in der Kleinen Anfrage 17/11440 bis Mitte 2013 in Aussicht gestellten Sicherheitsüberprüfungen für Landessammelstellen aufgrund der Entscheidungen der Entsorgungskommission der Bundesregierung?

7. Ist für die Berliner ZRA zwischenzeitlich eine solche Sicherheitsüberprüfung erfolgt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

8. Wurde im Rahmen einer solchen Sicherheitsüberprüfung auch der Schutz bzw. die Katastrophenschutzplanung der ZRA überprüft für naturbedingte oder anlageninterne Ereignisse, Flugzeugabsturz inklusive Treibstoffbrand, sonstige Brandereignisse sowie terroristische Anschläge? Liegen für diese Fälle jeweils aktuelle Schutzkonzepte vor?

Zu 6. bis 8.: Der Stresstest der Entsorgungskommission (ESK) für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland, Teil 2: Lager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, stationäre Einrichtungen zur Konditionierung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle, Endlager für radioaktive Abfälle, Stellungnahme vom 18.10.2013 (revidierte Fassung) liegt vor; dieser ist veröffentlicht und einzusehen unter:

<http://www.entsorgungskommission.de/stellungnahmen---empfehlungen---briefe/index.htm>

Die ESK hat die Robustheit bzw. die radiologischen Auswirkungen der Anlagen und Einrichtungen bei auslegungsüberschreitenden Ereignissen geprüft und bewertet. Aufgrund der Vielzahl und Vielfalt der zu betrachtenden Anlagen und Einrichtungen, dazu gehörte auch die Landessammelstelle Berlin, erfolgte die Sicherheitsüberprüfung auf der Basis typisierter Schadensbilder mit generischen Radionuklidinventaren für verschiedene Modellstandorte. Auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen der ESK erfolgt auf Anforderung der Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit) ergänzend dazu eine Prüfung der radiologischen Auswirkungen bei den von der ESK beschriebenen auslegungsüberschreitenden Ereignissen unter Berücksichtigung der speziellen anlagenspezifischen Gegebenheiten der ZRA. Der abschließende Be-

richt dieser Prüfung liegt dem Senat noch nicht vor. Dieser wird im II. Quartal 2015 erwartet.

Überprüft wurden die in der Stellungnahme der ESK vom 18.10.2013 beschriebenen auslegungsüberschreitenden Ereignisse (Flugzeugabsturz mit Folgebrand durch Treibstoff, Flugzeugabsturz ohne Folgebrand, Absturz eines Dachbinders als großflächige mechanische Einwirkung, Überflutung und Flutwelle). Erst nach Vorliegen des Ergebnisses der ergänzenden Überprüfung kann über eine erforderliche Anpassung von Schutzmaßnahmen entschieden werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand der Aufsichtsbehörde ist damit zu rechnen, dass die im ESK-Stresstest zugrunde gelegten Eingreifrichtwerte der Strahlenschutzkommission (SSK) für Maßnahmen im Katastrophenschutz bei den betrachteten auslegungsüberschreitenden Ereignissen bei der ZRA nicht überschritten werden.

9. Für welche Fälle sieht der Senat unabhängig von einer Sicherheitsüberprüfung noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Sicherheit der ZRA? Sieht die Atomaufsichtsbehörde Handlungsbedarf und wenn ja, welchen?

Zu 9.: Für die ZRA gibt es eine bestandskräftige Umgangsgenehmigung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf; das Ergebnis der ergänzenden Prüfung (siehe Antwort zu 6. bis 8.) ist abzuwarten.

Die atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat keine Zuständigkeit für die Sicherheit der Landessammelstelle, da dort kein Kernbrennstoff gelagert wird.

10. Wie schätzt der Senat die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Potsdam und Berlin bei einem terroristischen Angriff aus der Luft oder am Boden auf die ZRA ein?

Zu 10.: Im Stresstest der ESK und der anlagenspezifischen Überprüfung wurden die radiologischen Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes mit Folgebrand durch Treibstoff und eines Flugzeugabsturzes ohne Folgebrand, also auch eines herbeigeführten Absturzes überprüft. Der abschließende Bericht liegt noch nicht vor (siehe Antwort zu Frage 6). Ein Schadensereignis bei einem Angriff am Boden wurde nicht typisiert und betrachtet. Da aber bereits bei den betrachteten Szenarien sämtliche in der ZRA gelagerten Abfallgebände betroffen sind, werden diese als abdeckend auch für andere mögliche Ereignisse betrachtet.

11. Erscheint der Standard der ZRA hinsichtlich Sicherung und Zugänglichkeit des Geländes dem Senat aus heutiger Sicht noch als ausreichend? Welche zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen würden die Sicherheit verbessern und gibt es für deren Umsetzung einen Zeitplan?

Zu 11.: Siehe Antwort zu 6. bis 10.

Berlin, den 17. März 2015

In Vertretung

Guido B e e r m a n n

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mrz. 2015)